

Gründe für unvollständig übernommene KDU

Im Nachfolgende Erläuterung zur Erklärung der Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft (KDU) beruhen auf operativen Erkenntnissen der Leistungsgewährung des Jobcenters Lüchow-Dannenberg.

Die in der Statistik aufgeführten Werte zur tatsächlichen KDU beziehen sich auf Angaben des Vermieters. Diese Werte beinhalten auch Bestandteile die nicht übernommen werden können. Die tatsächlichen KDU zeigen sich nach der Jahresrechnung durch den Vermieter. Somit können dann aus den angegebenen 120 EUR Heizkosten, echte Heizkosten von 60 EUR pro Monat entstehen. Diese liegen dann im Rahmen der möglichen Kostenübernahme. Somit muss der KD tatsächlich keine KDU aus seinen Regelleistungen begleichen. Kommt ein KD nach der Jahresabrechnung zum Jobcenter und belegt, dass die Heizkosten tatsächlich bei 70 EUR pro Monat liegen und nicht beim anerkannten Wert von 66 EUR pro Monat, erfolgt eine Nachzahlung durch das JC. Die Nachzahlung muss der Kunde somit nicht aus seinen Regelleistungen begleichen. Diese Vorgehensweise entspricht der Weisung von LK.

Nachfolgend sind einige Beispiele aufgeführt, wie es dazu kommen kann, dass die KDU nicht voll übernommen werden können:

- Die Wohnungsgröße übersteigt die angemessene Wohnungsgröße z.B. eine Person lebt in einer 71 m², 2 Zimmer Wohnung (mit entsprechend hohen Kosten oberhalb der Angemessenheit).
- Der Kunde wohnte bereits vor dem Bezug von ALG 2 Leistungen in einer zu teuren Wohnung und er hat sich keine Wohnung gesucht, dessen Kosten als angemessen erachtet werden.
- Die Nebenkosten übersteigen das angemessene Maß. Vermieter setzen manchmal sehr hohe Nebenkosten an, die dann die Angemessenheit übersteigen. Der Vermieter will so eine Nachforderung gegenüber dem Mieter vermeiden.
- Die Nebenkosten sind aufgrund des Verbrauchs übermäßig hoch. Beispiel: im Winter wird übermäßig geheizt (mit offenen Fenster), der Garten wird mit Leitungswasser im Sommer massiv bewässert.
- In den Nebenkosten sind Anteile enthalten, welche nicht übernommen werden können. Bsp. Zuschläge für die Nutzung von Wohnraum zu anderen Zwecken, Vergütung für die Überlassung von Möbeln, Vergütung für die Waschmaschinennutzung, Vergütung für die Kühlschrannutzung, Kosten für Haushaltsstrom, Kosten für Schönheitsreparaturen, Kosten für Kabelfernsehen/Antennennutzung, Garage/ Stellplatz.
- Ein Mitglied der BG ist ausgezogen, wodurch die Unterkunft für die verbliebenen BG Mitglieder den Höchstbetrag der angemessenen KDU übersteigt.
- Es wird bewusst eine zu teure Wohnung vom Kunden gewählt und die Bereitschaft zum Eigenanteil des Kunden ist gegeben (z.B., weil die Wohnung eine bestimmte Lage haben soll).

- Der Kunde hat einen Untermieter, sodass er nicht die volle Miete zahlen muss.
- Der Kunde zieht in eine teurere Wohnung um, ohne die vorherige Bestätigung zur Übernahme der neuen Mietkosten beim Jobcenter einzuholen. Es werden dann nur die Kosten der bisherigen Wohnung übernommen, da der Kunde höhere Kosten mutwillig herbeigeführt hat.
- Mietminderungen durch die Mieter führen zu Kürzungen der Auszahlungen für die KDU.